

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 749 - 749

*Mollat, Dr. jur.: Die juristischen Prüfungen und der
Vorbereitungsdienst zum Richteramte*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kompensation in Frage steht, die Entscheidung über die Gegenforderung ausnahmsweise der Rechtskraft fähig ist, obgleich diese Gegenforderung nur mittels Einrede geltend gemacht, also nicht im Sinne des § 235 rechtshängig geworden ist. Diese Singularität ist aber mit vollem Bewußtsein herbeigeführt worden, weil man die Möglichkeit, den Kompensationseinwand wenigstens eventuell mehrfach zu gebrauchen und beliebig zurückzuziehen, insbesondere bei Zurücknahme der Klage fallen zu lassen, aufrecht erhalten wollte. Diese freie Stellung des Beklagten, um deren Willen der Kompensationseinrede die Wirkung der Rechtshängigkeit versagt wurde, will Osann in noch höherem Maße als Schollmeyer beeinträchtigen. Nach seiner Auffassung würde die vom Berichterstatter (a. a. O. S. 38 ff.) dargelegte Benachtheiligung des Beklagten in noch höherem Maße eintreten, als bei dem System der „unentwickelten Widerklage.“ Gegenüber diesen Nachtheilen fällt der Umstand, daß der Beklagte im Falle der Trennung gemäß § 136 Abs. 2 der C.P.O. wegen der Gegenforderung Klage erheben muß, falls er dieselbe lediglich auf dem Wege der Einrede geltend gemacht hat, um eine Verurtheilung des Gegners zu erlangen, nicht ins Gewicht, weil der Beklagte, wenn er unter allen Umständen eine Entscheidung über die Gegenforderung zu haben wünscht, nur Widerklage zu erheben braucht.

P.

37.

Die juristischen Prüfungen und der Vorbereitungsdienst zum Richteramt.

Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Vorschriften von Dr. jur. Mollat. Berlin 1886. Verlag von S. W. Müller.

Es ist ein dankenswerthes Beginnen, daß der Verfasser es unternommen hat, das in den Gesetzsammlungen und Verordnungsblättern der einzelnen deutschen Staaten enthaltene Material, betreffend die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst zum Richteramt, zusammen zu stellen. Den dabei zunächst beteiligten Kreisen wird dadurch oft eine große Mühe erspart, und den Justizverwaltungsbehörden die Gelegenheit geboten, eine Vergleichung der einzelnen Bestimmungen vorzunehmen. Wenn es möglich sein sollte, auf einer durch solche Vergleichung gewonnenen Grundlage gemeinsame Normen zu finden, welche die wissenschaftliche und technische Ausbildung des Nachwuchses im Richter- und Anwaltstande für ganz Deutschland übereinstimmend feststellen, so würde die Arbeit des Verfassers noch an Bedeutung gewinnen. Wir bemerken beispielsweise, daß von preussischen Bestimmungen abgedruckt und mehrfach mit erläuternden Noten versehen sind:

1. Ges. über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungs-Dienst vom 6. Mai 1869;
2. Ausf.-Ges. zum Deutschen G.B.G. vom 24. April 1878;
3. Regulativ zu dem Ges. über die juristischen Prüfungen vom 22. August 1879;
4. Allg. Verf. betr. die Uebertragung richterlicher Geschäfte an Referendare vom 9. Dezember 1879;